

Statuten für den
Ausschuss
des deutschen ICC Nationalkomitees
für Schiedsrichtervorschläge

1. Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC richtet im Einklang mit der ICC Schiedsgerichtsordnung regelmäßig Anfragen an das deutsche ICC Nationalkomitee mit der Bitte, ihm geeignete Personen als von dem Internationalen Schiedsgerichtshof zu ernennende Schiedsrichter vorzuschlagen. Für die Durchführung dieser Aufgabe wird beim deutschen ICC Nationalkomitee ein Ausschuss gebildet, der die Auswahl der vorzuschlagenden Schiedsrichterkandidaten in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des deutschen ICC Nationalkomitees vornimmt.
2. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei ständigen und möglichst drei weiteren stellvertretenden Mitgliedern, die in dieses Amt im Regelfall jeweils für 2 Jahre mit der Möglichkeit der mehrfachen Wiederbestellung bestellt werden. Bei der Erstbestellung der Ausschussmitglieder werden das als Vorsitzender bestellte ständige Mitglied sowie ein weiteres ständiges Mitglied hiervon abweichend für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils durch den Präsidenten des deutschen ICC Nationalkomitees in Abstimmung mit dessen Generalsekretär. Nach der Erstbestellung erfolgen Bestellungen jeweils auf Vorschlag des Ausschusses.
3. Als Mitglieder des Ausschusses sind Personen zu bestellen, die über entsprechende Erfahrungen in der Schiedsgerichtsbarkeit verfügen. Im Hinblick auf ihre beruflichen Funktionen sollen dabei in erster Linie die an ICC Schiedsverfahren beteiligten Personengruppen (Parteien, Parteivertreter, Schiedsrichter) berücksichtigt werden. Ein Vertreter der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) soll ebenfalls als ständiges Mitglied des Ausschusses bestellt werden.
4. Ein Mitglied des Ausschusses kann während der Dauer seiner Amtszeit vom Ausschuss nicht als Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Soweit ein Mitglied des Ausschusses hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Schiedsrichterkandidaten vernünftigen Zweifeln an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausgesetzt sein könnte, nimmt es an den Beratungen des Ausschusses nicht teil. Ein Mitglied des Ausschusses, das gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Internationalen Schiedsgerichtshofs ist, kann nicht, soweit es an den Beratungen des Ausschusses teilnimmt, anschließend an den Beratungen in der Vollversammlung oder in der

Ausschusssitzung des Internationalen Schiedsgerichtshofs teilnehmen, das sich mit der Bestellung des vom Ausschuss vorgeschlagenen Schiedsrichters befasst.

5. Im Fall der Anfrage durch den Internationalen Schiedsgerichtshof wird der Ausschuss vom Generalsekretär zwecks Erstellung eines Schiedsrichtervorschlags wie folgt eingeschaltet:

- In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter erstellt der Generalsekretär möglichst innerhalb eines Arbeitstages eine Liste von Kandidaten, die den vom Internationalen Schiedsgerichtshof mitgeteilten Kriterien und den Anforderungen des Streitfalls entsprechen. Diese Liste kann vom Ausschuss jederzeit durch weitere Kandidaten, unabhängig davon, ob diese in der vom Generalsekretär geführten Datenbank aufgeführt sind oder nicht, ergänzt werden.
- Soweit erforderlich, kontaktiert der Generalsekretär beziehungsweise der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter zwecks weiterer Klärung der Auswahlkriterien das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs.
- Vor Übersendung der in Zusammenhang mit der Anfrage stehenden Unterlagen des Internationalen Schiedsgerichtshofs an die ständigen Mitglieder des Ausschusses klärt der Generalsekretär mit diesen ab, ob im Hinblick auf beteiligte Parteien und Parteivertreter oder auf der Kandidatenliste aufgeführte Schiedsrichterandidaten etwaige Interessenkonflikte bestehen.
- Soweit eines der ständigen Mitglieder des Ausschusses an der Beratung aus Konfliktgründen oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen kann, benennt der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter unverzüglich das an dessen Stelle aktiv werdende vertretende Mitglied.
- Anschließend übersendet der Generalsekretär die Unterlagen des Internationalen Schiedsgerichtshofs und die Daten der vorausgewählten Kandidaten an die jeweils an der Beratung teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses.
- Innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Unterlagen organisiert der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter eine Beratung per E-Mail oder in Form einer Telefonkonferenz, in der ein Kandidat oder mehrere Kandidaten in Rangfolge bestimmt werden. Ist eine mehrheitlich getragene Entscheidung über die Rangfolge nicht erzielbar, kann der Ausschuss im Falle mehrerer Kandidaten auch eine Kandidatenliste ohne Rangfolge bestimmen.
- Der Vorsitzende des Ausschusses beziehungsweise sein Stellvertreter nimmt anschließend Kontakt mit dem oder den Kandidaten auf, um deren Verfügbarkeit und Unabhängigkeit zu erkunden. Im Fall der Kontaktierung von

mehreren Kandidaten sind diese darüber zu informieren, dass eine Kandidatenliste besteht und dass die endgültige Entscheidung über den Vorschlag durch den Ausschuss erfolgt.

- Hat der Ausschuss mehrere Kandidaten in Rangfolge bestimmt, wird aufgrund der durchgeführten Erkundigungen von dem Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise seinem Stellvertreter endgültig derjenige Kandidat ausgewählt, der seine uneingeschränkte Unabhängigkeit und seine Verfügbarkeit bestätigen kann und an rangerster Stelle steht. Hat der Ausschuss mehrere Kandidaten ohne Rangfolge bestimmt, wählt der Vorsitzende des Ausschusses beziehungsweise sein Stellvertreter nach Durchführung der Erkundigungen den oder die dem Schiedsgerichtshof endgültig vorzuschlagenden Schiedsrichter Kandidaten nach bestem Ermessen aus.
 - Der ausgewählte Schiedsrichter Kandidat wird vom Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise seinem Stellvertreter aufgefordert, seine Verfügbarkeit schriftlich zu bestätigen und die notwendigen Formulare auszufüllen und diese dem Generalsekretär und dem Schiedsgerichtshof zu übersenden.
 - Im Regelfall spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Anfrage des Internationalen Schiedsgerichtshofs übersendet der Generalsekretär oder der Vorsitzende des Ausschusses beziehungsweise sein Stellvertreter den Vorschlag des deutschen ICC Nationalkomitees an den Internationalen Schiedsgerichtshof.
6. Alle Entscheidungen im Ausschuss werden aufgrund einfacher Mehrheit getroffen. Im Übrigen gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung und stimmt den Ablauf des Vorschlagsverfahrens mit dem Generalsekretär ab. Bei Entscheidungen über Schiedsrichtervorschläge entscheidet der Ausschuss durch seine drei ständigen Mitglieder. Soweit ein ständiges Mitglied an der Entscheidung über einen Schiedsrichtervorschlag nicht mitwirken kann, weil es an der Teilnahme verhindert ist oder sich wegen einer Konfliktsituation gehindert sieht, ist vom Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreter ein weiteres vertretendes Mitglied hinzuzuziehen, bis ein Quorum von 3 Ausschussmitgliedern erreicht ist.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss durch sämtliche ständigen und vertretenden Mitglieder, wobei auch insoweit ein Quorum von 3 Mitgliedern ausreicht.

7. Für die Durchführung der Arbeit des Ausschusses errichtet und pflegt das deutsche ICC Nationalkomitee eine Datenbank, zu der allein der Vorsitzende des Ausschusses, dessen Stellvertreter und der Generalsekretär und dessen Hilfspersonen Zugang haben. Der Generalsekretär führt überdies eine Statistik über vom deutschen ICC

Nationalkomitee abgegebene Schiedsrichtervorschläge und über Schiedsrichternennungen des Schiedsgerichtshofs, die er dem Ausschuss zur Verfügung stellt.

8. Jeweils im Herbst eines jeden Jahres sollen die Mitglieder des Ausschusses und der Generalsekretär zusammentreten, um alle die Durchführung des Vorschlagsverfahrens einschließlich der Pflege der Datenbank betreffenden Fragen zu besprechen und Verbesserungsvorschläge zu erörtern.
9. Die Arbeit des Ausschusses hat vertraulichen Charakter. Über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ausschuss erlangten fall- und personenbezogenen Informationen haben die ständigen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses Stillschweigen zu bewahren. Der Generalsekretär ist in demselben Umfang zum Stillschweigen über die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Vorschlagsverfahren erlangten fall- und personenbezogenen Informationen verpflichtet.

Berlin, den 16. Oktober 2012